**Anmerkungen des ADFC zur Satzung über Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze der Stadt Germering vom 28.03.2013 (Hier nur zu den Fahrrad-Abstellplätzen). Diese Anmerkungen sollen zusammen mit der Satzung auf die Homepage des ADFC Bayern gestellt werden, wo sich andere Kommunen dann über interessante Satzungen informieren können.**

1. Es ist ganz klar formuliert, dass nach der Anlage (Richtzahlenliste) auch bei Einfamilienhäusern (EFH, Reihenhäusern, Doppelhaushälften) je 4 Abstellplätze für Fahrräder eingeplant werden müssen. Damit ist sichergestellt, dass auch Bewohner dieser Haustypen eine Chance haben sollen, eine Radelfahrt einfach am Hause zu beginnen. [1.1 der Anlage]
2. Fahrradabstellplätze sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden, also nicht z.B. im Garten. [§5, Nr. 1]
3. Abstellplätze müssen die Maße 1,9 x 0,7 m einhalten. Bei höhenversetzten Anordnung (höhenversetzte Vorderräder) genügen auch 1,9 x 0,5 m, allerdings nur, wenn entsprechende Fahrradständer verwendet werden. [§5, Nr. 2, Abs. 1]
4. Frei zugängliche Fahrrad-Abstellplätze sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen [§5, Nr. 3, Abs. 1, Satz 1]. Dieser Zwang für das Aufstellen von Fahrradständern gilt nicht für EFH, ZFH, Reihenhäuser und Doppelhäuser, wenn pro Platz 1,9 x 0,7 m eingeplant werden. [§5, Nr. 3, Abs. 1, Satz 2 mit §5, Nr. 2, Abs. 1]
5. Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind für die Fahrräder umschlossene, absperrbare Räume bereitzuhalten. Soweit sich die Räume im Freien befinden, versteht sich dieser Text als „mit Dach“. [§5, Nr. 3, Abs.2]
6. Bei der Nutzung „Verkaufsstätten“ hätte ich die Verwendung des engen Maßes für die Größe der Abstellplätze 1,9 x 0,5 m gern ausgeschlossen, weil damit die Verwendung von hoher Vorderradeinstellung obligatorisch ist, was man beim Einkaufen eher nicht liebt: Das Hochheben des Vorderrades ist etwas mühsam, der Platz beim Aufladen der Waren ist zu eng. Die Stadtverwaltung erklärte, dass beim Bau von größeren Verkaufsstätten und Einkaufszentren ohnehin ein Bebauungsplan aufgestellt werde und aufgrund einer entsprechenden Bebauungsplanfestsetzung die Satzung dabei nicht direkt angewendet werde. [Zu 3.2 der Anlage]